

Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.April 2023 (GVBl. LSA S. 209) i. V. m. § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.März 2003 (GVBl. LSA S. 48, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am XX.XX.2024 die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Halle (Saale) gewährleistet die Bildung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Stadtgebiet in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) unterhält dazu Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Der Betrieb und die Bewirtschaftung dieser Tageseinrichtungen erfolgen durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), nachfolgend als Eigenbetrieb Kindertagesstätten bezeichnet.
- (3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Bestimmungen zu Zweck und Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten ergeben sich aus § 2 der „Satzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

- (1) Kindertageseinrichtungen erfüllen entsprechend der gesetzlichen Grundlage § 5 KiFöG LSA einen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich an einer alters- und entwicklungsspezifischen Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientiert und Bildungsangebote für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes umfasst, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördert und Benachteiligungen ausgleicht. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern. Dazu gehören u.a. Selbstständigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, unabhängig von deren Herkunft, Kultur und Lebensweise. Ebenso sind die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere der Erwerb von Wissen und Können, sowie die Gestaltung von Lernprozessen, zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern. Es sollen insbesondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden. Die Förderung schließt die geeignete Vorbereitung auf die Grundschule ein.
- (2) Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Betreuungs- und Förderangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kinder mit Behinderungen haben einen Anspruch,

gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert zu werden. Ist aufgrund besonderer Entwicklungsbedarfe eines Kindes eine integrative Betreuung erforderlich, ist durch die Sorgeberechtigten ein Antrag auf diese integrative Betreuung beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu stellen.

§ 4 Leistungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, um 6 Uhr und schließen um 18 Uhr (Regelöffnungszeit). Bei Änderungen der Regelöffnungszeiten werden das Wohl der Kinder und die Belange der Sorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung. Dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien. Soweit einrichtungsspezifische Änderungen der Regelöffnungszeit erforderlich sind, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der jeweiligen Kindertageseinrichtung notwendig.

(2) Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung sich gegen die Stadt Halle (Saale) richtet, hat einen Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung spricht mit den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Sorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.

Eine Erhöhung der aktuell in Anspruch genommenen Betreuungsstufe ist durch die Sorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten schriftlich zu beantragen. Die Erhöhung soll regelhaft zum 1. Kalendertag eines Monats wirksam werden. Bei Vorliegen eines Sachgrundes kann mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) schriftlich ein abweichender Beginn der Erhöhung vereinbart werden.

Eine Absenkung der Betreuungsstufe ist frühestens zum 1. Kalendertag des Folgemonats möglich und schriftlich durch die Sorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu beantragen.

Betreuungsumfang:

Abschnitt A – Betreuung in Kindertagesstätten:

Betreuungsstufe 1 - in der Regel 5 Stunden pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 2 - in der Regel 6 Stunden pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 3 - in der Regel 7 Stunden pro Tag, bis zu 35 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 4 - in der Regel 8 Stunden pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 5 - in der Regel 9 Stunden pro Tag, bis zu 45 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 6 - in der Regel 10 Stunden pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 7 - in der Regel 11 Stunden pro Tag, bis zu 55 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 8 - in der Regel 12 Stunden pro Tag, bis zu 60 Wochenstunden.

Ein Betreuungsbedarf über den gesetzlichen Betreuungsanspruch von bis zu 40 Wochenstunden hinaus kann durch die Sorgeberechtigten bei Abschluss bzw. Änderung des Betreuungsvertrages angemeldet werden, sofern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, ein erweiterter ganztägiger Anspruch erforderlich ist. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst gem. § 3 Abs. 4 KiFöG LSA bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Sofern entsprechende Nachweise für den Bedarf eines erweiterten ganztägigen Platzes erforderlich sind, fordert diese der örtliche Träger der Jugendhilfe ab.

Abschnitt B -Betreuung von Schulkindern:

Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA.

Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung von Schulkindern in Horten grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Schule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Schule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

Betreuungsstufe 9 - durchschnittlich bis zu 27 h / Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 4 Stunden und während der Ferien bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 5 Stunden und in den Ferien bis zu 7 Stunden.

Für die Betreuungszeitstufe 9 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 8 Stunden pro Tag gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA bei einer Inanspruchnahme während der Schulzeit von täglich 4 Stunden enthalten. Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.

Betreuungsstufe 10 - durchschnittlich bis zu 32 h / Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 5 Stunden und während der Ferien von 8 Stunden bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 6 Stunden und während der Ferien bis zu 8 Stunden.

Betreuungsstufe 11 - durchschnittlich bis zu 37 h / Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 6 Stunden und während der Ferien 9 Stunden bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 7 Stunden und während der Ferien zwischen 6 und bis zu 9 Stunden täglich.

Betreuungsstufe 12 - durchschnittlich ab 38 h / Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 7 Stunden und während der Ferien bis zu 10 Stunden.

Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, Ferienspiele in den Kindertageseinrichtungen zu besuchen. Die zu entrichtenden Kostenbeiträge richten sich nach der dafür in der geltenden Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis

spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen, danach erfolgende Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt.

(4) Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungszeitstufe hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeit der jeweiligen Kindertageseinrichtung (in der Regel bis 18.00 Uhr) hinaus erforderlich, sind unabhängig von Absatz 3 sämtliche hierdurch anfallende Kosten von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(6) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sichern gemäß § 5 Abs. 7 KiFöG LSA auf Wunsch der Sorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) schafft die Voraussetzungen für die Auswahl des Essenanbieters in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Für die Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Essenanbieters ist gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 die Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums erforderlich. Bei direkt angrenzenden Nachbareinrichtungen verständigen sich die Kuratorien beider Kindertagesstätten auf jeweils einen Speiseanbieter pro Standort in Abstimmung und unter Berücksichtigung der Interessen der Nachbareinrichtung, sofern eine gemeinsame Nutzung von räumlichen und technischen Gegebenheiten erforderlich ist. Die Beauftragung der Speiseanbieter erfolgt durch die Sorgeberechtigten auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zwischen dem Speiseanbieter und dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale). Bei Auslaufen der Rahmenvereinbarung ist ein alternativer Speiseanbieter durch das Kuratorium auszuwählen. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) stellt die räumlichen und technischen Grundlagen zur Ausgabe und Einnahme der Mittagsmahlzeit zur Verfügung. Die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Zubereitung der Mittagsmahlzeit obliegt dem Speiseanbieter.

§ 5 Betriebsferien

(1) Im Verlaufe eines Kalenderjahres können die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen, maximal jedoch für einen Zeitraum von zusammenhängend 2 Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung über Öffnungs- und Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung, bedarf gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KiFöG LSA der Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Sorgeberechtigten werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Sorgeberechtigten finden Kinder während der Schließung in benachbarten Kindertageseinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben (ausgenommen Trägerwechsel).

§ 6 Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung und Zahlungsverzug

(1) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, ihr Kind jederzeit in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG LSA anzumelden. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfs- und Entwicklungsplanes. Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 3 KiFöG LSA sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren. Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Sorgeberechtigten zu stellen.

(2) Sind mehrere Personen sorgeberechtigt, ist der Betreuungsvertrag durch alle Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Sorgeberechtigten einen gemeinsamen Haushalt führen oder dauerhaft getrennt in verschiedenen Haushalten leben.

(3) Die Betreuung soll regelhaft zum 1. eines Monats beginnen. Abweichend hiervon kann bei Vorliegen eines Sachgrundes zwischen Sorgeberechtigten und dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten ein abweichender Betreuungsbeginn vereinbart werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Abweichend hiervon kann bei Vorliegen eines Sachgrundes durch die Sorgeberechtigten mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten schriftlich eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

(5) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung ist ein entsprechender Antrag auf Wechsel der Einrichtung zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 6 dieser Satzung zu verfahren. Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 6 (4) dieser Satzung.

(6) Geraten Sorgeberechtigten, bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale) eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

§ 7 Gastkinder

(1) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale) (unbefristete Gastkinder) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde im Sinne § 3 KiFöG LSA bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt ausschließlich nur nach Zustimmung zur Aufnahme durch die Stadt Halle (Saale) sowie Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die Sorgeberechtigten.

(2) Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches für hallesche Kinder benötigt wird. Eine Kündigung kann ebenfalls erfolgen, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist.

(3) In allen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im begründeten Einzelfall möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

§ 8 Mitwirkung

Die Sorgeberechtigten sind gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet, jede wesentliche Änderung, die in Zusammenhang mit der Betreuung steht, d. h. der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer (zum Zwecke der Erreichbarkeit) sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Fehlt das Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt und ist der Versuch der Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten erfolglos geblieben, bestimmt die Stadt eine angemessene Nachfrist zur Kontaktaufnahme mit dem Hinweis auf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird das Kind

von dem Besuch der Kindertageseinrichtung zum Ende des entsprechenden Monats nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen. Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erfolgen.

§ 10 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an einen Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch den Erzieher; sie endet beim Verabschieden von dem Erzieher.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben. Das Kind wird grundsätzlich nur an die Sorgeberechtigten übergeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten für diese Person vorliegen.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.

§ 11 Aufnahmebedingungen

(1) Die Sorgeberechtigten müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen beibringen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung vorlegen.

(2) Die Sorgeberechtigten haben nach § 34 Abs. 10a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) gegenüber der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, informiert der Eigenbetrieb Kindertagesstätten den Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) und regt eine Beratung der Sorgeberechtigten an.

(3) Die Sorgeberechtigten haben entsprechend § 20 Abs. 8 IfSG Sorge dafür zu tragen, dass ein ausreichender Schutz gegen Masern bei den eigenen Kindern besteht, die in den Einrichtungen betreut werden. Der Schutz ist entsprechend § 20 Abs. 9 IfSG durch die Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen.

(4) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 12 Gesundheitliche Betreuung

(1) In Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicher zu stellen.

§ 13 Verhalten bei Infektionskrankheiten

(1) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) oder bei Verlausung müssen die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt dies zusätzlich bei infektiöser Gastroenteritis.

(2) Das Betreten der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung ist bei Vorliegen eines der in § 13 Abs. 1 benannten Sachverhalte nicht gestattet. Zuwiderhandlungen stellen nach § 73 Abs. 1 Nr. 14 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einem Bußgeld geahndet werden können. Entsprechend § 74 IfSG stellt das vorsätzliche Betreten bzw. der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung, mit entsprechender Verbreitung einer dort genannten Krankheit oder eines Krankheitserregers eine strafbare Handlung dar.

(3) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig, entscheidet der behandelnde Arzt, ggf. in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit, über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.

§ 14 Gefährdungseinschätzung

(1) Geht von einem Kind eine Gefährdung für sich selbst, andere Kinder oder das Personal der Kindertageseinrichtung aus, welche eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses in Frage stellen, ist zur Vermeidung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung der Kinderschutzfachkraft des Eigenbetriebs Kindertagesstätten durchzuführen und die Handlungsschritte Teil 1 „Handlungsstandard zur Zusammenarbeit Fachbereich Bildung und Eigenbetrieb Kindertagesstätten bei Kindern mit herausforderndem Verhalten und erhöhtem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ durchzuführen.

(2) Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im Rahmen der nach § 8a SGB VIII mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten geschlossenen Trägervereinbarung sowie des „Fachstandard Kinderschutz der Stadt Halle (Saale)“ und ist zwingend zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten sind im Vorfeld anzuhören und in das weitere Verfahren einzubeziehen.

(3) Kann die bestehende Gefährdungssituation nicht beendet werden, ist die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) im Fachbereich Bildung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu informieren. Es ist eine „Fachkräftekonferenz zur Kindeswohlsicherung Kita“ entsprechend Teil 2 des „Handlungsstandard zur Zusammenarbeit Fachbereich Bildung und Eigenbetrieb Kindertagesstätten bei Kindern mit herausforderndem Verhalten und erhöhtem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ durchzuführen. Deren Beschlussfassung ist in Bezug auf das Fortbestehen des Betreuungsverhältnisses, den zeitweiligen Ausschluss des Kindes von der Betreuung oder die fristlose Kündigung bindend.

§ 15 Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen wird nach § 13 Abs. 1 KiFöG LSA von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragsätze richtet sich nach der „Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.06.2019 vom Stadtrat beschlossene und am 27.06.2019 ausgefertigte Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) außer Kraft.

Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand

Oberbürgermeister

Siegel